Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021
findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 28 Wahlbezirke eingeteilt:

010-01	Altstadt	Bürgeramt, Marktplatz 1	rollstuhlgerecht
010-02	Affstätter Tal/Lämmleshalde	Kindergarten, Affstätter Tal 25	rollstuhlgerecht
010-03	Wengert/Ehbühl	Kindergarten Ziegelfeld, Mozartstr. 14/2	rollstuhlgerecht
010-04	Ziegelfeld-West	Tagungshotel am Schloßberg, Hildrizhauser Str. 29, Zugang Burgrain	rollstuhlgerecht
010-05	Ziegelfeld-Ost	Kindergarten, Franz-Lehar-Weg 14	rollstuhlgerecht
010-06	Schwarzwaldsied-lung	Kindergarten, Im Steingraben 49	rollstuhlgerecht
015-08	Schafhausfeld/ Längenholz	Stadtarchiv, Marienstraße 21	Nicht rollstuhl-gerecht
015-09	Alzental	Studio der Musikschule, Bismarckstraße 9/1	rollstuhlgerecht
015-10	Umgang	Kindergarten, Spechtweg 7-9	Nicht rollstuhl-gerecht
015-11	westl. Stadtgebiet	Kinderhaus, Raistinger Straße 24	rollstuhlgerecht
015-12	Großer Markweg	Kindergarten, Berliner Straße 10	Nicht rollstuhl-gerecht
015-13	Holdergraben	Kinderhaus, Cottbuser Str. 2	rollstuhlgerecht
020-20	Affstätt Nord	Rathaus, Kaffeeberg 2	nicht rollstuhlgerecht
020-21	Affstätt Südwest	Grundschule, Nelkenstraße 5	rollstuhlgerecht
030-30	Gültstein Südost	Rathaus, Lutherstraße 2	rollstuhlgerecht
030-31	Gültstein Südwest	Grundschule, Zehnthofstraße 28	rollstuhlgerecht
030-32	Gültstein Nord	Kindergarten, Karpatenstraße 3	rollstuhlgerecht
040-40	Haslach Nord	Rathaus, Hohenzollernstraße 33	rollstuhlgerecht
040-41	Haslach Süd	Kindertagesstätte, Hornberg-straße 5	rollstuhlgerecht

060-60	Kayh Ost	Kelter, Hauptstr. 27	rollstuhlgerecht
060-61	Kayh West	Grundschule, Mönchberger Straße 3	rollstuhlgerecht
070-70	Kuppingen Ortsmitte	Rathaus, Knappengasse 14	nicht rollstuhl- gerecht
070-71	Kuppingen, Brühl-Breite	Feuerwehrgerätehaus, Otto-Hahn-Straße 2	Nicht rollstuhl- gerecht
070-72	Kuppingen, Südwest	Kindergarten, Wilhelm-Haarer-Straße 6	Nicht rollstuhl- gerecht
070-73	Kuppingen, Südost	Kindergarten, Brühlweg 10	Nicht rollstuhl- gerecht
080-80	Mönchberg	Grundschule, Waldstraße 1	rollstuhlgerecht
090-90	Oberjesingen-Ost	Rathaus, Kocherstraße 20	nicht rollstuhlgerecht
090-91	Oberjesingen-West	Kindergarten, Mahdenstr. 1	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Stadthalle, Seestraße 29, sowie im Technischen Rathaus Seeländer, Seeländerplatz 3, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herrenberg, den 14.09.2021

Die Gemeindebehörde
Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
DN: cn=Vanessa Eckert, o=Stadtverwaltung Herrenberg, ou=Geschäftsstelle Gemeinderat, email=v.eckert@herrenberg.de, c=DE
Datum: 2021.09.14 14:11:41 +02'00'